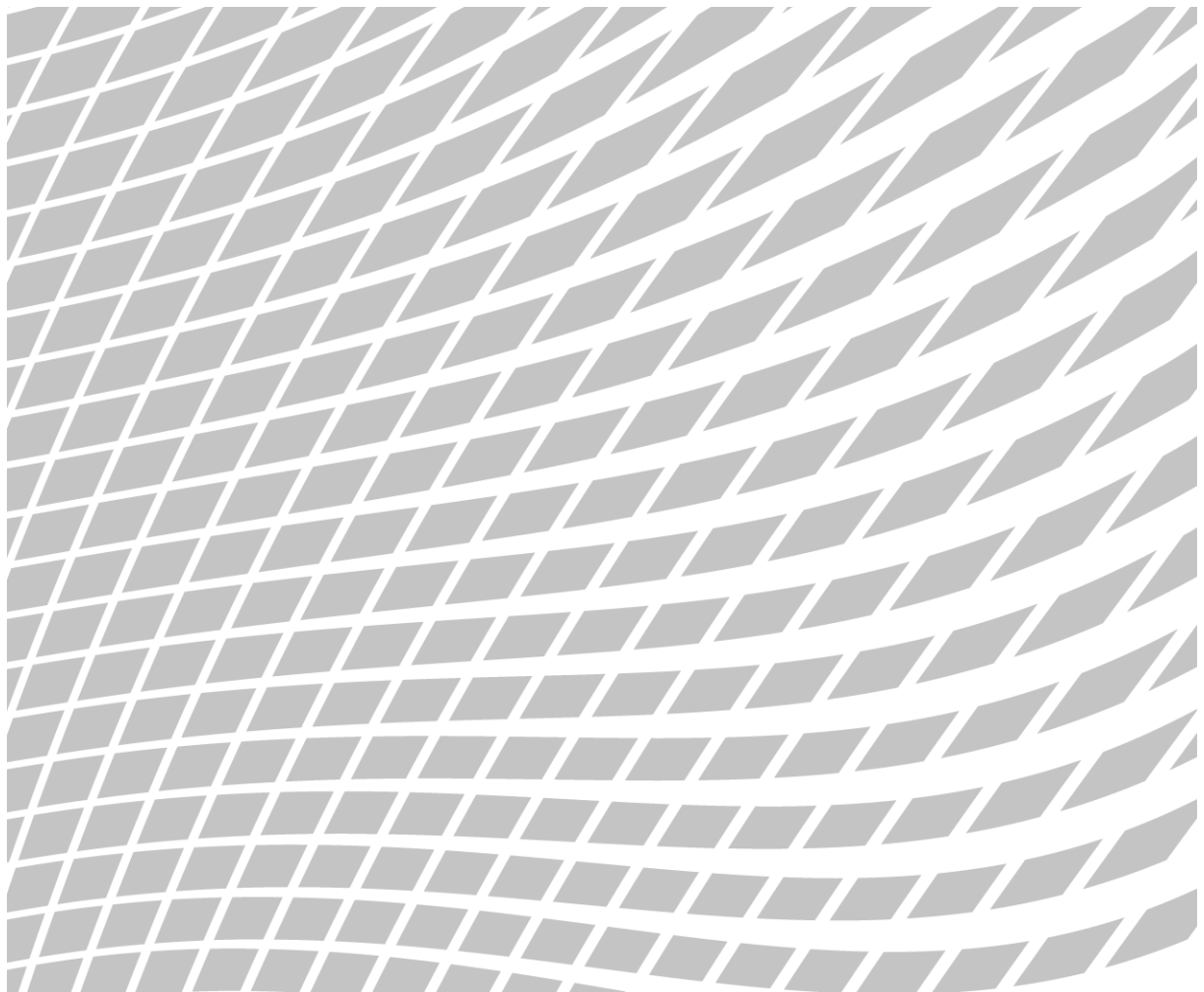


17. Januar 2014

Rundschreiben 2015/xx „Liquidität Banken“

Erläuterungsbericht (Totalrevision des FINMA-RS 13/6)



Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte.....	3
1. Hintergrund und Gegenstand der Überarbeitung.....	4
2. Erläuterungen zur Überarbeitung des Rundschreibens	5
2.1 Präzisierung der Anwendung des Proportionalitätsprinzips bei der Zuordnung des Liquiditätsrisikos auf die Geschäftsaktivitäten.....	5
2.2 Anwendungsbereich und Ausnahmen	5
2.3 Unterschreitung der LCR.....	6
2.4 HQLA: Qualitative Eigenschaften, operative Anforderungen an das Management und Diversifizierungsanforderungen an den Bestand	7
2.5 Weitere Aktiva der Kategorie 2	8
2.6 Mittelab- und -zuflüsse	8
2.6.1 Niedrige Abflussraten für stabile Einlagen und operative Einlagen	9
2.6.2 Niedrige Abflussraten für Einlagen von Kleinunternehmern und für Säule 3a- / Freizügigkeitsguthaben	9
2.6.3 Niedrige Abflussraten für Einlagen innerhalb eines Finanzverbundes und für bestimmte Trust-Konstrukte	10
2.6.4 Derivate	11
2.6.5 Mittelzuflüsse	11
2.7 LCR in Schweizer Franken.....	12
2.7.1 Anrechnung zusätzlicher Fremdwährungs-HQLA	13
2.7.2 Anrechnung zusätzlicher HQLA der Kategorie 2 in Schweizer Franken.....	14
2.8 LCR in wesentlichen Fremdwährungen	15
2.9 Gruppeninterne Liquiditätsflüsse.....	16
3. Weiteres Vorgehen.....	17

Kernpunkte

- Im Rahmen der Revision der am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Liquiditätsverordnung (LiqV; SR 652.06) erfolgt eine Totalrevision des FINMA-Rundschreibens 2013/6 „Liquidität Banken“. Die Überarbeitung beider Rechtstexte ist Teil der Umsetzung der Basel III Rahmenvereinbarung und stufenweisen Einführung der Liquiditätsregulierung in der Schweiz.
- Die qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement sollen bis auf eine Präzisierung des Anwendungsbereichs sowie der Vorgaben zur Zuordnung des Liquiditätsrisikos auf die Geschäftsaktivitäten unverändert übernommen werden. Als Erweiterung des FINMA-RS 13/6 konkretisiert das neue Rundschreiben zusätzlich die quantitativen Anforderungen an die Liquiditätshaltung (Kurzfristige Liquiditätsquote oder „Liquidity Coverage Ratio“, LCR), die bei der seinerzeitigen Inkraftsetzung der LiqV noch nicht feststanden.
- Die Kompetenzen, welche die LiqV der FINMA in Bezug auf die Ausgestaltung der LCR zuweist, sowie die technischen Ausführungsbestimmungen werden im Rahmen der quantitativen Anforderungen konkretisiert.
- Die zukünftigen Offenlegungspflichten zur LCR werden analog der Vorgehensweise bei der Eigenmittelregulierung in einem separaten Rundschreiben geregelt.
- Das neue Rundschreiben konkretisiert nach wie vor Art. 3 LiqV nicht vollumfänglich. Dies betrifft insbesondere die Berichterstattung zur langfristigen strukturellen Liquiditätskennzahl („Net Stable Funding Ratio“, NSFR) sowie die unter der Basler Rahmenvereinbarung vorgesehenen Beobachtungskennziffern.

1. Hintergrund und Gegenstand der Überarbeitung

Das totalrevidierte FINMA-Rundschreiben 2013/06 „Liquidität Banken“ konkretisiert den Entwurf der ebenfalls überarbeiteten bundesrätlichen Liquiditätsverordnung (LiqV) in Bezug auf die Umsetzung der neuen quantitativen Anforderungen zur kurzfristigen Liquiditätsquote („Liquidity Coverage Ratio“, LCR, Art. 12–17j und Art. 31a LiqV), die per 1. Januar 2015 eingeführt werden. Die LCR ist Teil des Basel III Reformpakets,¹ das der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) im Dezember 2010 verabschiedet hat. Am 7. Januar 2013 veröffentlichte das BCBS eine überarbeitete Rahmenvereinbarung zur Liquiditätsregulierung² mit zahlreichen Anpassungen, Konkretisierungen und Erweiterungen zur LCR. Mit der LCR übernimmt die Schweiz die neuen, international harmonisierten Liquiditätsanforderungen und löst gleichzeitig die veralteten Anforderungen an die Gesamtliquidität ab.

Die Ausführungen des Rundschreibens zur LCR als neuem (Mindest-)Liquiditätsstandard (Rz 104–298) werden die übergangsweise eingeführten LCR-Berichterstattungspflichten ersetzen, die mit der Einführung der LCR als quantitativer Liquiditätsstandard entfallen. Entsprechend wird das bisherige Kapitel 2 „Berichterstattung zur Kurzfristigen Liquiditätsquote LCR“ durch das neue Kapitel 3 „Quantitative Anforderungen (Quote zur kurzfristigen Liquiditätshaltung, LCR)“ ersetzt. Die Konkretisierungen des FINMA-Rundschreibens in Bezug auf die qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement (Rz 2–103) bleiben bis auf Präzisierungen des Anwendungsbereichs (Rz 5) sowie der Vorgaben zur Anwendung des Proportionalitätsprinzips in Bezug auf die Zuordnung des Liquiditätsrisikos auf die Geschäftsaktivitäten (Rz 29) und wenige redaktionelle Anpassungen unverändert.

Inhalt des neuen Kapitels 3 sind zum einen die Regelung derjenigen Kompetenzen, welche die LiqV der FINMA in Bezug auf die Ausgestaltung der LCR zuweist und zum anderen technische Ausführungsbestimmungen und Konkretisierungen der LiqV. Die Regelung der wichtigsten Zuständigkeiten der FINMA umfassen die Umsetzung der in der Schweiz zur Anwendung kommenden Ausnahmeregelungen des Basler Ausschusses für Länder mit einer Knappheit an qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiva („high quality liquid assets“, HQLA), die Umsetzung der LCR in wesentlichen Fremdwährungen und die Praxis der FINMA bei Unterschreiten der LCR. Die wichtigsten technischen Ausführungsbestimmungen betreffen die Konkretisierung der qualitativen Eigenschaften von HQLA und der operativen Anforderungen an das Management der HQLA, die Definition und Abgrenzung von „stabilen“ vs. „unstabilen“ Einlagen von Privatkunden und „operativen“ vs. „nicht-operativen“ Einlagen von Geschäftskunden, weitere Definitionen und Konkretisierungen zu Begrifflichkeiten der Abflusskategorien des Anhangs 2 der LiqV und die Festlegung von Form und Inhalt des neuen Liquiditätsnachweises. Darüber hinaus enthält das 3. Kapitel Konkretisierungen zum Anwendungsbereich, Ausführungsbestimmungen für spezifische gruppeninterne Mittelab- und -zuflüsse und Präzisierungen zum Glattstellungsmechanismus.

Die zukünftigen Offenlegungspflichten zur LCR werden analog der Vorgehensweise bei der Eigenmittelregulierung separat geregelt.

¹ Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010), „International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring“ (<http://www.bis.org/publ/bcbs188.pdf>).

² Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2013), „Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools“ (<http://www.bis.org/publ/bcbs238.pdf>).

2. Erläuterungen zur Überarbeitung des Rundschreibens

2.1 Präzisierung der Anwendung des Proportionalitätsprinzips bei der Zuordnung des Liquiditätsrisikos auf die Geschäftsaktivitäten

Die Anwendung des Proportionalitätsprinzips gemäss Rz 8 stellt einen Grundsatz dar, welcher den Banken erlaubt, die Ausgestaltung der Umsetzung der qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement in Abhängigkeit der Grösse der Bank sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten selbständig zu bestimmen. Dabei ist die Anwendung von Öffnungsklauseln lediglich kleinen Banken vorbehalten, die explizit von gewissen qualitativen Anforderungen ausgenommen sind oder im Fall von Stresstests diese nur mit einer Minimumanforderung umsetzen müssen. Die Angemessenheit der Anwendung des Proportionalitätsprinzips ist durch die Prüfgesellschaft zu überprüfen.

Bei der Umsetzung der qualitativen Anforderung einer Zuordnung des Liquiditätsrisikos auf die Geschäftsaktivitäten stellt die Anwendung des Proportionalitätsprinzips gemäss Rz 29 eine Ausnahme dar. Dies insofern, als es sich bei Rz 29 nicht um eine Öffnungsklausel handelt die lediglich auf kleine Banken angewandt wird, sondern, dass grundsätzlich jede Bank unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips entscheiden muss, ob bzw. in welcher Tiefe und Komplexität eine Zuordnung der Liquiditätskosten und -risiken auf die Geschäftsaktivitäten vorgenommen wird. Diesen Entscheid gilt es unter Berücksichtigung der Kriterien für das Proportionalitätsprinzip nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

Die neue Rz 29 ist eine Präzisierung der vorherigen Formulierung. Kleine Banken ohne substantielles Firmenkundengeschäft oder Kapitalmarktaktivitäten können nach wie vor auf eine Zuordnung des Liquiditätsrisikos auf die Geschäftsaktivitäten verzichten.

2.2 Anwendungsbereich und Ausnahmen

Grundsätzlich unterstehen alle Banken auf Stufe Finanzgruppe sowie auf Stufe Einzelinstitut den LCR-Anforderungen (Art. 14 Abs. 2 LiqV). Des Weiteren müssen alle Banken die LCR einmal aggregiert über sämtliche Währungen hinweg (umgerechnet in Schweizer Franken, Art. 14 Abs. 2 Bst. a LiqV) und einmal nur für die Teilmenge aller LCR relevanten Positionen, die in Schweizer Franken denominiert sind (Art. 14 Abs. 2 Bst. b LiqV), berechnen.

Rz 105 präzisiert die Berechnungsvorgabe für Art. 14 Abs. 2 Bst. a. Für die Berechnung der LCR aller Positionen (in allen Währungen) umgerechnet in Schweizer Franken ist die Anrechnung von HQLA unabhängig von der Währungsverteilung zulässig. Diese Berechnungsvorgabe schliesst aus, dass eine Bank maximal eine LCR von 100 Prozent erreichen kann, indem nur diejenigen HQLA anrechenbar wären, die zur Schliessung von Liquiditätslücken in einer jeweiligen Währung benötigt würden. M.a.W., bei der Berechnung der LCR nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a sind alle anrechenbaren HQLA zulässig. Die Berechnungsvorgabe ist jedoch keine Indikation dafür, dass die Währungszusammensetzung der HQLA irrelevant ist. Die Identifizierung, Steuerung und Überwachung der Liquiditätsrisiken und Finanzierungsbedürfnisse der wesentlichen Währungen ist bereits Teil der qualitativen Anforderungen

an das Liquiditätsrisikomanagement (Art. 7 Abs. 2 LiqV sowie Rz 45 und 46). Im Rahmen der LCR werden die Vorgaben zur LCR in Schweizer Franken und in den wesentlichen Fremdwährungen in den Art. 17e und 17f geregelt.

Art. 14 Abs. 3 LiqV überträgt der FINMA die Kompetenz den Konsolidierungskreis für die Berechnung der LCR (Bst. a) resp. den Anwendungsbereich, für den die LCR-Anforderungen gelten (Bst. b, c) einzugrenzen.

Die Kriterien für die Ausnahme von Tochtergesellschaften oder Beteiligungen aus dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis (Rz 106) werden an deren Bilanzsumme und Ausserbilanzgeschäft festgelegt. Eine „geringe Bilanzsumme“ und ein „geringes Ausserbilanzgeschäft“ (Art. 14 Abs. 3 Bst. a LiqV) liegen vor, wenn die Gesamtsumme der Vermögenswerte und ausserbilanziellen Posten der Tochtergesellschaft oder Beteiligung unter 20 Mio. Schweizer Franken oder unter 1 Prozent der Gesamtsumme der Vermögenswerte und ausserbilanziellen Posten des Mutterunternehmens oder des Unternehmens, das die Beteiligung hält, liegt, wobei der niedrigere der beiden Werte angesetzt wird. „Vermögenswerte“ und „ausserbilanzielle Posten“ sind entsprechend der Vorgaben des Rundschreibens 2008/2 „Rechnungslegung Banken“ zu berechnen.

2.3 Unterschreitung der LCR

Die LCR ist unter „normalen“ Umständen immer einzuhalten. In „ausserordentlichen“ Situationen „mit einer drastischen Liquiditätsverknappung“ als Folge, darf die LCR jedoch temporär unterschritten werden (Art. 15 Abs. 1 LiqV). Dies ist eine zentrale Abweichung im Vergleich zu den Regelungen der Eigenmittelanforderungen, in der jede Verletzung der Einhaltung einen Verstoß darstellt. Entsprechend verlangt die Zulassung einer Unterschreitung spezielle Vorgaben, unter welchen Umständen eine solche zulässig ist sowie die Praxis der FINMA, was in einem solchen Fall zu tun ist.

Rz 110 präzisiert die Verordnung in Bezug auf die Umstände, die eine Unterschreitung zulassen. Eine „drastische Liquiditätsverknappung“ liegt vor, wenn dem Stressereignis ein schwerwiegendes einzelfallspezifisches Ereignis zugrunde liegt, ein Ereignis, das durch eine Krise des internationalen oder des schweizerischen Finanzsystems bedingt ist, oder ein kombiniertes Ereignis vorliegt. Die Unterschreitung der LCR muss in jedem Fall auf den Zeitraum beschränkt bleiben, in dem ein „ausserordentlicher Umstand“ vorliegt (Rz 111).

Rz 117 beschreibt näher, welche Handlungsmöglichkeiten der FINMA zur Verfügung stehen, wenn der Massnahmenplan der Bank zur Wiedererfüllung der LCR ungenügend ist. Um die Einhaltung der LCR wieder zu erreichen, kann von der Bank verlangt werden, dass diese ihre eingegangenen Liquiditätsrisiken vermindert, zusätzliche HQLA aufbaut und die Gesamtsteuerung des Liquiditätsrisikos verstärkt.

Unabhängig von der Qualität des Massnahmenplans der Bank kann die FINMA bei Unterschreitung der LCR zusätzliche Berichterstattungspflichten zur Liquiditätslage vorschreiben (Rz 118). Die FINMA kann zusätzliche, untermonatige (wöchentliche, tägliche) LCR-Meldungen festlegen sowie weitere, darüber hinausgehender Meldungen zur Liquiditätssituation definieren (Art. 15 Abs. 5 LiqV).

2.4 HQLA: Qualitative Eigenschaften, operative Anforderungen an das Management und Diversifizierungsanforderungen an den Bestand

Qualitativ hochwertige, liquide Aktiva („high quality liquid assets“, HQLA) beschränken sich auf diejenigen Aktiva, die in Art. 17b und 17c LiqV genannt werden. Darüber hinaus müssen HQLA allerdings noch zusätzliche (qualitative) Eigenschaften erfüllen (Art. 16 Abs. 1 und 4 Bst. a LiqV) und bestimmten operativen Anforderungen genügen (Art. 16 Abs. 1 und 4 Bst. b LiqV), um zum Zwecke der LCR angerechnet werden zu können. Ausserdem muss der Bestand an HQLA angemessen diversifiziert sein (Art. 16 Abs. 4 Bst. c LiqV). Die FINMA legt die Kriterien hierzu fest.

Ziel der qualitativen Eigenschaften ist es, die Erfahrungen der Finanz- und Bankenkrise ab 2008 zu berücksichtigen, indem diejenigen Klassen von Wertpapieren aus dem Kreis der HQLA ausgeschlossen werden, die zwar im Vorfeld der Krise eine hohe Liquidität aufwiesen, deren Marktgängigkeit und Bewertungssicherheit sich aber als trügerisch erwiesen haben und im Laufe der Krise unerwartet und rasch geschwunden sind. Als Konsequenz der Krisenerfahrungen müssen Banken bei der Auswahl ihrer HQLA beachten (Rz 120–128), dass sie an breiten, tiefen und funktionierenden Märkten gehandelt werden, das heisst Märkten mit vielen Teilnehmern, die Handel betreiben, sowie Marktmachern, die jederzeit Preise stellen, einem ausreichenden Handelsvolumen pro Tag und der Möglichkeit eine Position ohne grossen Einfluss auf die Notierung zu veräussern. Die HQLA sollen auch in der Vergangenheit eine verlässliche Liquiditätsquelle gewesen sein. Es ist zu prüfen, ob eine einfache, transparente Preisfindung möglich ist, ob die HQLA an einer Börse gehandelt werden und ob sie jederzeit verwertbar sind, sei es durch einen direkten Verkauf oder durch eine Belehnung im Rahmen eines einfachen Wertpapierpensionsgeschäfts. Darüber hinaus dürfen HQLA grundsätzlich keine Wertpapiere sein, deren Wertentwicklung eng mit dem Eintritt einer Liquiditätskrise einer Bank oder des Finanzsystems korreliert sind. Dies wäre z.B. der Fall, wenn Kantonalbanken, Anleihen des eigenen Kantons halten würden.

Rz 123 verlangt nicht, dass ein Teil der HQLA-Bestände regelmässig durch Verkauf oder Repo-Geschäft daraufhin geprüft wird, ob diese Aktiva nach wie vor marktgängig sind. „Erwiesenermassen“ bedeutet jedoch, dass die Bank die Wirksamkeit der Verfahren für die Verwertung der HQLA und deren Nutzbarkeit regelmässig prüft.

Rz 120 fordert, dass die Rz 121–128 bei der Auswahl der HQLA zu „berücksichtigen“ sind. Bei der Umsetzung der Anforderung besteht also insofern Spielraum, als nicht für jedes HQLA detailliert und im Einzelnen überprüft werden muss, ob alle Kriterien erfüllt sind. Die Bedingungen müssen aber für den Bestand der HQLA als Ganzes jeweils erfüllt sein.

Auch die Festlegung von operativen Anforderungen geht auf die Erfahrungen aus der Finanz- und Bankenkrise seit 2008 zurück. Banken hatten vielfach nicht die operative Fähigkeit ihre Aktiva im Bedarfsfall flüssig zu machen, sei es weil diese z.B. in den Handelsabteilungen der Banken gehalten wurden und verpfändet waren oder weil Transferbeschränkungen zwischen Rechtseinheiten bestanden. Entsprechend wird für die Zwecke der LCR vorgegeben (Rz 129–144), dass HQLA lastenfrei und unter der Kontrolle der für die Liquiditätssteuerung zuständigen Funktionseinheit stehen müssen. Ausserdem dürfen HQLA nicht zum Zweck von Absicherungs- und Handelsstrategien oder zur Bonitätsverbesserung bei strukturierten Geschäften verwendet werden. Weitere zentrale Vorgaben sind, dass

Banken wissen müssen, an welchen Standorten, in welchen Rechtseinheiten und Währungen ihre HQLA gehalten werden, und welche Übertragungsbeschränkungen gegebenenfalls bestehen, um Liquidität im Krisenfall zwischen Standorten und Rechtseinheiten transferieren zu können. Um die dauernde Einhaltung der Eigenmittelvorgaben zu gewährleisten, dürfen ferner keine HQLA dem Bestand angerechnet werden, bei deren Verkauf es zu einer Verletzung der Eigenmittelanforderungen käme.

Die Notwendigkeit einer angemessenen Diversifizierung auch qualitativ sehr hochwertiger Wertschriften hinsichtlich verschiedener Kriterien (Rz 145) hat sich gerade erst wieder im Zuge der drohenden Zahlungsunfähigkeit der USA aufgrund des Streits um die Anhebung der Schuldenobergrenze gezeigt: US-Treasuries mit kurzer Restlaufzeit wurden im Zuge der zunehmenden Unsicherheit über die Rückzahlung nicht mehr für besicherte Refinanzierungen akzeptiert. Dieses Beispiel zeigt die Notwendigkeit für Staatsanleihen auch die Laufzeiten zu diversifizieren.

2.5 Weitere Aktiva der Kategorie 2

Die FINMA erhält in der LiqV die Kompetenz weitere Aktiva der Kategorie 2 als HQLA zu bestimmen (Art. 17c Abs. 5). Der Erläuterungsbericht zur LiqV präzisiert, dass nicht alle der gemäss internationaler Rahmenvereinbarung zur Liquiditätsregulierung zulässigen weiteren Aktiva aus Schweizer Perspektive die hohen Anforderungen an deren Liquiditätswert erfüllen. Verbriefte Wertpapiere, die mit Grundpfandrechten auf Wohnimmobilien besichert sind (Residential Mortgage Backed Securities, RMBS) und Unternehmensanleihen mit einem langfristigen Rating zwischen A+ und BBB- werden in der schweizerischen Umsetzung für die LCR als nicht geeignet angesehen, weil ihr Liquiditätswert in Krisenzeiten als zu gering erachtet wird. In der letzten Finanzkrise haben sich dahingegen namentlich Aktien als sehr liquide Wertschriften erwiesen. Anders als bei den übrigen Aktiva der Kategorie 2 ist deren Wertentwicklung allerdings sehr volatil und in gewissem Mass mit der Stabilität des Finanzsystems korreliert.

Die FINMA analysiert derzeit die Daten der monatlichen, allgemeinen Berichterstattung, und prüft inwiefern liquide Aktien die hohen Anforderungen für die Zwecke der LCR erfüllen und inwiefern Banken Aktien als Teil ihrer Liquiditätsreserven halten. Die Analysen umfassen auch die Auswirkung der Zulassung von liquiden Aktien auf die herrschende Knappheit von Schweizer HQLA und inwiefern sich diese Knappheit zumindest entschärfen liesse.

2.6 Mittelab- und -zuflüsse

Zur Berechnung des Nettomittelabflusses (Art. 17d LiqV) werden in den Anhängen 2 und 3 der LiqV die Ab- und Zuflusskategorien mit den darauf anzuwendenden Ab- und Zuflussraten vorgeschrieben. Die Rz 150–247 enthalten wichtige Definitionen und Begriffsabgrenzungen zu den in der Verordnung festgelegten Ab- und Zuflusskategorien. Insbesondere enthalten die Ausführungen zahlreiche Präzisierungen, unter welchen Umständen niedrigere Abflussraten anwendbar sind, als in der Verordnung festgelegt.

2.6.1 Niedrige Abflussraten für stabile Einlagen und operative Einlagen

Die aufgrund ihrer Auswirkung auf die Höhe der Liquiditätsabflüsse bedeutendsten Definitionen und Abgrenzungen sind diejenigen für „stabile Einlagen“ von Privatkunden (Rz 153–160) einerseits und für „operative Einlagen“ von Geschäftskunden (Rz 174–188) andererseits. Stabile und operative Einlagen erhalten eine bevorzugte Behandlung, indem im LCR-Liquiditätsstress vergleichsweise geringe Abflussraten vorgegeben werden. Entsprechend ist eine klare Eingrenzung des Begriffs bzw. Abgrenzung zu unstabilen resp. nicht-operativen Einlagen zentral.

Stabile Einlagen von Privatkunden sind definiert als Einlagen, die vollständig durch eine gesetzliche Einlagensicherung oder eine gleichwertige Garantie gedeckt sind (Rz 153–160). Zusätzlich müssen diese Einlagen bestimmte Kriterien erfüllen, die einen Abzug im Liquiditätsstress darüber hinaus noch unwahrscheinlicher machen. Einlagen gelten nur dann als stabil, wenn sie entweder Bestandteil einer etablierten Geschäftsbeziehung sind oder auf einem Zahlungsverkehrskonto, wie z.B. einem Gehaltskonto, gehalten werden. Stabile Einlagen in der Schweiz erhalten eine Abflussrate von 5 Prozent (vgl. Anhang 2 LiqV). Bestimmte ausländische Einlagensicherungssysteme enthalten Elemente, die für den Einleger einen besonders hohen Schutz gegen einen möglichen Verlust der Einlagen bieten und damit einen Abzug äusserst unwahrscheinlich machen. Solche Einlagensicherungssysteme rechtfertigen eine geringere Abflussrate als 5 Prozent (Anhang 2 LiqV). Rz 157–160 regeln unter welchen Bedingungen Schweizer Banken mit Kundeneinlagen in ihren jeweiligen ausländischen Einheiten diese geringeren Abflussraten für ihre entsprechenden ausländischen Einlagen anwenden dürfen.

Operative Einlagen von Geschäftskunden sind Einlagen, die ausschliesslich aus Clearing-Beziehungen, Depotbank- oder Cash-Management-Dienstleistungen resultieren (Rz 174–178). Zusätzlich müssen diese Einlagen, wie stabile Einlagen von Privatkunden auch, weitere Kriterien erfüllen, die einen Abzug im Liquiditätsstress darüber hinaus noch unwahrscheinlicher machen (Rz 179–183). Einlagen gelten nur dann als operativ, wenn diese z.B. im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung erbracht werden, oder der Kunde aufgrund der vielfältigen Nutzung von Bankdienstleistungen und seiner Abhängigkeit von diesen keine Möglichkeit hat, Gelder ohne eine Beeinträchtigung seines Geschäftsbetriebs innerhalb von 30 Tagen abzuheben.

Rz 184 verlangt, dass eine Trennung zwischen operativen Einlagen und überschüssigen Einlagen, also Einlagen, die abgezogen werden könnten ohne dass die Clearing-, Depotbank- oder Cash-Management-Aktivitäten des Kunden beeinträchtigt werden, vorzunehmen ist. Hierzu müssen Banken eine Methodik, also ein internes Modell, zur Identifizierung dieser überschüssigen Einlagen entwickeln (Rz 185). Rz 186 lässt den Banken bei der Umsetzung dieser Anforderung einen grossen Spielraum, verlangt jedoch, dass anhand des gewählten Ansatzes der Bestand begründet nachvollziehbar quantifiziert wird. Kann eine Bank den Anteil der als operativ geltenden Einlagen nicht quantifizieren, so ist der gesamte Bestand als nicht-operativ zu erfassen (Rz 188).

2.6.2 Niedrige Abflussraten für Einlagen von Kleinunternehmern und für Säule 3a- / Freizügigkeitsguthaben

Niedrigere Abflussraten als in der Verordnung vorgegeben sind ebenfalls für bestimmte Teile der Einlagen von Kleinunternehmen und Säule 3a- / Freizügigkeitsguthaben vorgesehen.

Kleinunternehmer (Rz 173): Einlagen von Kleinunternehmen werden wie Einlagen von Privatkunden behandelt (Abflussrate von 5 bzw. 10 Prozent anstatt 25 bzw. 40 Prozent; Vgl. Anhang 2 LiqV) und haben damit eine niedrigere Abflussrate als alle anderen juristischen Personen. Deshalb erfolgt eine spezifische Begriffsbestimmung für die Zwecke der LCR, die von der Definition für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittelanforderungen abweicht.³ Kleinunternehmer sind juristische Personen des Nicht-Finanzsektors mit einem (konsolidierten) Kreditvolumen und einer Gesamthöhe der (konsolidierten) Einlagen von weniger als 1.5 Mio. Schweizer Franken Kreditvolumen und Gesamthöhe der Einlagen sind dabei separat zu betrachten und eine Verrechnung ist ausgeschlossen.

Säule 3a- / Freizügigkeitsguthaben: Einlagen von Freizügigkeits-, Bank-, oder Anlagestiftungen zur Anlage von Freizügigkeitsguthaben und Guthaben aus der gebundenen Selbstvorsorge („Säule 3a“) sind in der Regel Einlagen der Stiftung und erhalten eine Abflussrate von 40 Prozent (vgl. Anhang 2 LiqV). Diese Einlagen können als Einlagen der dahinterstehenden Privatperson, mit einer Abflussrate von 10 Prozent behandelt werden, wenn die Freizügigkeits-, Bank-, oder Anlagestiftung die jeweils erhaltenen Gelder bei der eigenen Bank angelegt hat, diese Gelder innerhalb von 30 Kalendertagen nur durch die natürliche Person, nicht aber die Stiftung abgezogen werden können und die Einlagen der natürlichen Person eindeutig zugeordnet werden können (Rz 194–197). Die Anwendung einer Abflussrate von 5 Prozent für stabile Einlagen von Privatpersonen ist nicht möglich, da Säule 3a- und Freizügigkeitsguthaben zwar bis zu einer Höhe von 100'000 Schweizer Franken konkursprivilegiert, aber nicht einlagengesichert sind (BankG, Art. 37a Abs. 5).

2.6.3 Niedrige Abflussraten für Einlagen innerhalb eines Finanzverbundes und für bestimmte Trust-Konstrukte

Schliesslich können auch Einlagen von Mitgliedern eines Finanzverbundes beim Zentralinstitut und Einlagen bestimmter Trust-Konstrukte bevorzugt behandelt werden.

Finanzverbund (Rz 189–193): Einlagen von Mitgliedern eines Finanzverbundes beim Zentralinstitut werden ebenfalls, verglichen mit allen übrigen Einlagen von Finanzinstituten, bevorzugt behandelt (Anhang 3, LiqV; Abflussrate von 25 Prozent anstatt 100 Prozent). Entsprechend muss definiert werden was ein Finanzverbund ist, und welche Kriterien für die Anwendung der bevorzugten Behandlung gelten. Ein Finanzverbund liegt vor, wenn rechtlich selbstständige Banken durch in Statuten festgelegten Bestimmungen miteinander verbunden sind, eine gemeinsame strategische Ausrichtung und Marke bestehen und bestimmte Dienstleitungen vom Zentralinstitut wahrgenommen werden. Eine bevorzugte Behandlung der Einlagen erfolgt nur dann, wenn die platzierten Gelder beim Zentralinstitut aufgrund von statutarischen Mindestanforderungen, dem statutarisch festgelegten Schutzsystem oder aus operativen Gründen gehalten werden müssen.

Trust (Rz 201): Trusts sind juristische Personen, die im Finanzbereich tätig sind. Entsprechend Anhang 3 der LiqV ist somit eine Abflussrate von 100 Prozent vorgeschrieben. Rz 201 regelt unter welchen Bedingungen Trusts als Nicht-Finanzunternehmen mit einer anzuwendenden Abflussrate von 40 Prozent behandelt werden dürfen. Hierbei wird ein „Look-Through-Ansatz“ angewandt, bei welchem alleine massgeblich ist, wer hinter dem Trust-Konstrukt steht. Nur wenn hinter dem Trust eine Privat-

³ Rundschreiben 2008/19 „Kreditrisiken Banken“, Rz 302

person steht, darf eine Abflussrate von 40 Prozent angewandt werden. Dies ist insbesondere für die Klasse der „Private Trusts“ der Fall. Für alle Trusts, die einen Finanzhintergrund haben und somit Zweckgesellschaften sind mit der Absicht kollektive Investments zu tätigen, muss eine Abflussrate von 100 Prozent angewandt werden.

2.6.4 Derivate

Ein erhöhter Liquiditätsbedarf aus Derivate-Geschäften kann aus ganz unterschiedlichen Gründen entstehen (vgl. Anhang 2 LiqV). Die Notwendigkeit umfangreiche technische Ausführungsbestimmungen über die Festlegung der Zu- und Abflussannahmen in der LiqV hinaus zu erlassen, ergibt sich daraus, dass die Kriterien der Bewertung und die Methoden zur Messung des Liquiditätsabflusses festgelegt werden müssen:

- Rz 205–209 präzisieren die Berechnung des Nettomittelabflusses aus Derivaten. Insbesondere wird vorgegeben, unter welchen Bedingungen ein Netting der Mittelzu- und -abflüsse einer Gegenpartei zulässig ist;
- Rz 210–213 präzisiert die Vorgaben zur Berücksichtigung des erhöhten Liquiditätsbedarfs durch den Bedarf an zusätzlichen Sicherheiten infolge einer wesentlichen Verschlechterung der Bonität der Bank.
- Rz 214 präzisiert die Vorgaben zur Berechnung des erhöhten Liquiditätsbedarfs für von der Bank gehaltene überschüssige Sicherheiten, die jederzeit von der Gegenpartei eingefordert werden können.
- Rz 215 präzisiert die Vorgaben zu Berechnung des erhöhten Liquiditätsbedarfs im Zusammenhang mit Sicherheiten, die von der Bank vertraglich geschuldet werden.
- Rz 216 präzisiert die Vorgaben zur Berechnung des erhöhten Liquiditätsbedarfs im Zusammenhang mit einer vertraglich erlaubten Substitution von HQLA-Sicherheiten in Nicht-HQLA-Sicherheiten.
- Rz 217–220 regeln die Berechnungsmethode für den Nettomittelabfluss aufgrund von Marktwertveränderungen bei Derivatgeschäften und geben vor, welche Kriterien interne Modelle zur Quantifizierung des Nettomittelabflusses erfüllen müssen. Kleine Banken brauchen den Liquiditätsbedarf nicht anhand von internen Modellen zu quantifizieren, sondern dürfen den vergangenheitsbezogenen Ansatz, den die Verordnung vorsieht, wählen.
- Rz 221–225 präzisieren, wie Bewertungsänderungen bei Sicherheiten, die für Derivate gestellt werden, zu berücksichtigen sind.

2.6.5 Mittelzuflüsse

Rz 238–247 präzisieren die Anforderungen für die Anrechnung von Mittelzuflüssen. Rz 240 verlangt, dass vertragliche Zuflüsse der nächsten 30 Kalendertage aus ausstehenden Forderungen einschliesslich Zinszahlungen nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn für diese Forderungen innerhalb der nächsten 30 Kalendertage weder ein Zahlungsausfall noch eine Wertberichtigung für Ausfallrisiken gemäss RS 2008/2 „Rechnungslegung Banken“ zu erwarten ist. Somit können Forderungen, die eine

Einzelwertberichtigung aufweisen, nicht als Zufluss berücksichtigt werden, auch wenn sie innerhalb der nächsten 30 Kalendertage vertraglich fällig werden.

Weiter dürfen die innerhalb der nächsten 30 Kalendertage vertraglich fälligen Forderungen, die über eine pauschalisierte Einzelwertberichtigung resp. über eine Pauschalwertberichtigung verfügen, nur in dem Anteil als Zufluss berücksichtigt werden, in dem keine Wertberichtigung besteht (Rz 243). Besteht z.B. für ein Kreditportefeuille eine pauschalisierte Einzelwertberichtigung von 10 Prozent, so dürfen von den innerhalb der nächsten 30 Kalendertagen vertraglich fälligen Zuflüssen aus diesem Kreditportefeuille lediglich 90 Prozent als Zufluss berücksichtigt werden.

Rz 241 verlangt, dass die Zuflüsse keine bedingten Mittelzuflüsse sein dürfen. Wenn z.B. bei einer Emission von Schuldtiteln innerhalb der nächsten 30 Kalendertage diese vollumfänglich liberiert wird, darf man den zukünftigen Mittelzufluss dieser Liberierung berücksichtigen.

2.7 LCR in Schweizer Franken

Der Basler Ausschuss hat Ausnahmeregelungen für Staaten mit einer Knappheit an HQLA entwickelt, die in der Schweiz anzuwenden sind. Art. 17e LiqV regelt die Schweizer Umsetzung dieser Ausnahmeregelungen insofern, als Banken zur Deckung ihres Liquiditätsbedarfs in Schweizer Franken entweder erlaubt wird zusätzliche HQLA in Fremdwährung anzurechnen oder einen höheren Anteil an Aktiva der Kategorie 2 in Schweizer Franken zu halten, als dies gemäss Art. 17a Abs. 2 LiqV zulässig ist. In der Schweiz wird die Anrechnung zusätzlicher HQLA in Fremdwährung oder eines höheren Anteils von Aktiva der Kategorie 2 über die 40 Prozent Obergrenze hinaus zugelassen.

Die internationale Rahmenvereinbarung zur Liquiditätsregulierung verlangt dabei, dass Staaten den Umfang dieser Ausnahmeregelungen im Aufsichtsrecht weitestgehend eingrenzen und die Gewährung der Anwendung an strenge Zulassungskriterien knüpfen. Die FINMA selber wird gegenüber dem Basler Ausschuss begründen müssen, warum sie gezwungen ist, von den Ausnahmeregelungen Gebrauch zu machen und dass die Knappheit in der Schweiz langfristig strukturell begründet ist. Sie wird ferner nachweisen müssen, durch welche Kriterien bei der Umsetzung der LCR sichergestellt wird, dass von den gewährten Anrechnungsmöglichkeiten nicht im Übermass Gebrauch gemacht wird. Die Schwierigkeit bei der konkreten Festlegung der Ausnahmeregelungen besteht darin, dass aufgrund der gegenwärtigen, aussergewöhnlichen Niedrigzinspolitik der SNB und der deshalb hohen SNB-Girobestände der Banken keine Knappheit an HQLA vorliegt. Dies kann sich allerdings sehr rasch ändern, wenn sich die Zinssituation normalisiert und die SNB-Girobestände wieder zurückgehen.

Bereits der Verordnungstext schränkt die Anwendung der in der Schweiz zur Anwendung kommenden Ausnahmeregelungen in verschiedener Hinsicht ein: Entsprechend den Vorgaben der internationalen Rahmenvereinbarung zur Liquiditätsregulierung wird die Anwendung von Ausnahmeregelungen auf eine Knappheit an HQLA in der Landeswährung, also der LCR in Schweizer Franken, eingeschränkt. Ausserdem können die zur Anwendung zugelassenen Ausnahmeregelungen nicht kombiniert werden und die Anrechnung eines höheren Anteils an Aktiva der Kategorie 2 ist auf den Kreis derjenigen Banken beschränkt, der aus operativen Gründen keine HQLA in Fremdwährung halten braucht.

Rz 251 präzisiert den Ausdruck „operative Gründe“, die es einer Bank erlauben, zusätzliche Aktiva der Kategorie 2 zu halten: „Operative Gründe“ liegen vor, wenn eine Bank aufgrund ihres Geschäftsmodells inlandorientiert ist und keine wesentlichen Fremdwährungsrisiken eingeht und entsprechend auch nicht über bankinterne Prozesse zur Messung, Steuerung und Kontrolle von Fremdwährungsrisiken verfügen muss. Durch beide Konkretisierungen wird die Absicht des Verordnungstextes verdeutlicht: Alleine die Möglichkeit, zusätzliche Aktiva in Fremdwährungen anzurechnen, kann das Problem von zu wenig HQLA in Schweizer Franken lösen. Die Anrechnung zusätzlicher Aktiva der Kategorie 2 in Schweizer Franken reicht dazu nicht aus. Daher soll die Option der zusätzlichen Fremdwährungsaktiva die primäre sein. Zusätzliche Aktiva in Fremdwährungen erhöhen die Menge an Aktiva der Kategorie 1 und dadurch auch die Menge an Aktiva der Kategorie 2. Die Anrechenbarkeit zusätzlicher Aktiva der Kategorie 2 in Schweizer Franken ist daher bis zu einem gewissen Grad in der Fremdwährungsaktiva-Option eingebaut.

2.7.1 Anrechnung zusätzlicher Fremdwährungs-HQLA

Rz 252–263 regeln die Voraussetzungen zur Anrechnung zusätzlicher Fremdwährungs-HQLA. Die Ausnahmeregelung ist grundsätzlich nur für Wertschriften in von der FINMA festgelegten Währungen zulässig (Rz 252). Für die Hauptwährungen US-Dollar, EURO, Britisches Pfund und Japanischer Yen kann in der Regel auch in Zeiten hoher Spannungen und Verwerfungen an den Devisenmärkten davon ausgegangen werden, dass ein direkter Tausch in Schweizer Franken möglich sein wird. Bei den übrigen zulässigen Währungen kann aufgrund bisheriger Erfahrungen zwar davon ausgegangen werden, dass ein Tausch über den USD in Schweizer Franken möglich bleibt. Die Möglichkeit hohe Volumina ohne wesentliche Beeinflussung des Wechselkurses zu tauschen, kann hier allerdings bereits eingeschränkt sein.

Aufgrund der eingegangenen Fremdwährungsrisiken wird in Rz 254 verlangt, dass die Banken über ein wirksames System zur Steuerung der eingegangenen Fremdwährungsrisiken verfügen müssen und in der Lage sind diese zu messen, zu überwachen und zu begrenzen. Insbesondere müssen Banken für alle verwendeten Währungen eine eigene Einschätzung über die Konvertibilität in Schweizer Franken vornehmen (Rz 255).

Um die eingegangenen Fremdwährungsrisiken weiter einzugrenzen und um eine ungerechtfertigt hohe Nutzung der Ausnahmeregelung aus Renditegründen auszuschliessen, ist auf alle verwendenden Fremdwährungs-HQLA ein zusätzlicher Abschlag von 8 Prozent (Hauptwährungen) bzw. 10 Prozent (alle übrigen Währungen) anzuwenden (Rz 257–259). Diese zusätzlichen Abschläge gelten für alle eingegangenen Fremdwährungspositionen über einem Schwellenwert von 25 Prozent des Nettomitte labflusses in Schweizer Franken. Die Einführung eines Schwellenwerts trägt der Tatsache Rechnung, dass gewisse Währungsinkongruenzen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit akzeptabel sind. Der zusätzliche Abschlag von 8 Prozent und der Schwellenwert von 25 Prozent entsprechen den Vorgaben des internationalen Rahmenwerks zur Liquiditätsregulierung. Die Höhe des Abschlags von 10 Prozent für Nebenwährungen ist durch jede Aufsichtsbehörde selbst festzulegen.

Rz 260 und 261 schränken den Umfang der Anrechnung zusätzlicher Fremdwährungs-HQLA ein. Rz 259 verlangt, dass Fremdwährungs-HQLA nur bis zu einer Obergrenze von 40 Prozent des Nettomitte labflusses in Schweizer Franken angerechnet werden dürfen. Rz 261 verlangt, dass keine über die

Art. 17b und Art. 17c Abs. 1 LiqV hinaus zugelassenen HQLA als Fremdwährungs-HQLA gehalten werden dürfen. Insbesondere werden damit diejenigen weiteren Aktiva ausgeschlossen, die die FINMA gemäss Art. 17c Abs. 5 LiqV als weitere HQLA zulassen könnte. Aktien haben z.B. einen hohen Liquiditätswert, sind aber gerade in Zeiten von Anspannungen im Finanzsystem sehr volatil. Diese Volatilität kann durch entsprechende Wechselkursveränderungen so sehr verstärkt werden, dass eine Anrechnung trotz hoher Sicherheitsabschläge und zusätzlicher Abschläge für Wechselkursrisiken als für die Zwecke der LCR nicht geeignet erscheint.

Die Obergrenze der Anrechnung von 40 Prozent muss laut Vorgaben der internationalen Rahmenvereinbarung zur Liquiditätsregulierung empirisch begründet werden und ist die entscheidende Messgrösse anhand welcher der der Basler Ausschuss beurteilen wird, inwiefern ein Land die Ausnahmeregelung übermässig und ungerechtfertigt anwendet oder nicht. Derzeit kann die Obergrenze aufgrund der noch ungenügenden Datenlage nicht empirisch untermauert werden. Die Möglichkeit 40 Prozent des Nettomittelabflusses in Schweizer Franken in Fremdwährung zu decken, antizipiert jedoch bereits heute eine Normalisierung der Geldpolitik durch die SNB. Angesichts der Niedrigzinspolitik wäre die Gewährung einer Ausnahmeregelung zum heutigen Zeitpunkt gar nicht nötig. Die Aufteilung der HQLA zwischen SNB-Girobeständen und allen übrigen Wertschriften impliziert derzeit keine Knappheit an HQLA. Die Obergrenze muss entsprechend zu einem späteren Zeitpunkt überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

2.7.2 Anrechnung zusätzlicher HQLA der Kategorie 2 in Schweizer Franken

Bei der Anrechnung zusätzlicher HQLA der Kategorie 2 ist die Berücksichtigung von Konzentrationsrisiken sowie Preis- und Monetisierungsrisiken zentral. Aktiva der Kategorie 2 haben einen geringeren Liquiditätswert und es gelten Vorgaben für eine angemessene Diversifikation (Art. 16 Abs. 4 Bst c, LiqV und Rz 145). Eine angemessene Diversifikation wird umso wichtiger, je höher der Anteil der Aktiva der Kategorie 2 am Gesamtbestand der HQLA ist. Preisrisiken entstehen, wenn hohe Volumen eines spezifischen Kategorie-2-Wertschriften veräussert werden müssen und das Handelsvolumen generell dünn ist oder auf eine geringe Nachfrage treffen. Monetisierungsrisiken entstehen z.B. dann, wenn die zur Liquiditätsgenerierung notwendigen Volumen gar nicht am Markt abgesetzt werden können. Wenn in einem solchen Fall eine Wertschriftenbelehnung (Repo-Geschäft) ebenfalls nicht möglich ist, dann hat die entsprechende Wertschrift keinen Liquiditätswert. Als Anwendungsvoraussetzung regelt Rz 264 entsprechend, dass Banken eine wirksame Messung, Überwachung und Begrenzung dieser Risiken vornehmen müssen.

Um die eingegangenen Konzentrations-, Preis-, und Monetisierungsrisiken weiter einzugrenzen und um eine ungerechtfertigt hohe Nutzung der Ausnahmeregelung aus Renditegründen auszuschliessen, ist auf alle verwendenden zusätzlichen Aktiva der Kategorie 2 ein zusätzlicher Abschlag von 5 Prozent anzuwenden, also insgesamt ein Abschlag von 20 Prozent (Rz 266). Dieser zusätzliche Abschlag von 5 Prozent entspricht den Vorgaben des internationalen Rahmenwerks zur Liquiditätsregulierung.

Rz 267–268 schränken den Umfang der Anrechnung zusätzlicher Aktiva der Kategorie 2 ein. Rz 267 verlangt, dass Aktiva der Kategorie 2 unter Berücksichtigung der zusätzlich zulässigen Aktiva bis zu einer Obergrenze von 60 Prozent des Gesamtbestandes der HQLA zulässig sind. Rz 268 verlangt, dass die zusätzlichen Aktiva der Kategorie 2 ein Mindest-Rating von AA haben und SNB repofähig

sind. Rz 269 verlangt, dass der Bestand von zusätzlichen, durch die FINMA nach Art. 17c Abs. 5 LiqV zugelassenen Aktiva, auf die Höhe beschränkt bleibt, die der Bestand vor der Anrechnung zusätzlicher Aktiva der Kategorie 2 hatte.

Die Obergrenze der Anrechnung von 60 Prozent muss laut Vorgaben der internationalen Rahmenvereinbarung zur Liquiditätsregulierung empirisch begründet werden und ist die entscheidende Messgrösse anhand welcher der der Basler Ausschuss beurteilen wird, inwiefern ein Land die Ausnahmeregelung übermässig und ungerechtfertigt anwendet oder nicht. Die Ausführungen des vorherigen Kapitels hierzu gelten analog.

2.8 LCR in wesentlichen Fremdwährungen

Die Liquiditätsverordnung gibt der FINMA die Kompetenz die Kriterien für die „Wesentlichkeit“ einer Währung festzulegen (Art. 17f Abs. 3 Bst. b LiqV) und verlangt, dass die LCR in diesen wesentlichen Währungen durch die Banken zu ermitteln und zu überwachen ist (Art. 17f Abs. 1 LiqV). Darüber hinaus gibt sie der FINMA die Kompetenz im Einklang mit den internationalen Entwicklungen Währungsinkongruenzen durch die Vorgabe von Erfüllungsgraden für die LCR pro wesentlicher Währung zu begrenzen (Art. 17f Abs. 4 LiqV).

Eine Fremdwährung ist „wesentlich“, wenn die Verbindlichkeiten in der jeweiligen Währung mehr als 5 Prozent der Gesamtverbindlichkeiten ausmachen (Rz 274).

Die FINMA macht zunächst keinen Gebrauch von ihrer Kompetenz Erfüllungsgrade für die LCR in wesentlichen Währungen festzulegen. Die FINMA wird diesbezügliche Vorgaben erst dann erlassen, wenn sie sich ein Bild über die Höhe der bestehenden Währungsinkongruenzen verschafft hat und die vorliegenden Daten und durchgeführter Analysen dies nahelegen. Insbesondere wird die FINMA dann Erfüllungsgrade für die LCR pro wesentlicher Währung vorschreiben, wenn sie feststellt, dass sich Banken zu sehr auf ein reibungsloses Funktionieren von Fremdwährungs-Swap- und Fremdwährungs-Future-Märkten verlassen und deshalb ungenügend viele HQLA in Fremdwährungen als Schutz gegen potentielle Stressereignisse halten. Die Austrocknung der Fremdwährungs-Swap- und Fremdwährungs-Future-Märkte während der Lehman Krise hat gezeigt, dass die Handelsvolumen an diesen i.d.R. verlässlich tiefen und breiten Märkten unerwartet stark und rasch einbrechen können und dass Banken dann keine oder nur sehr teure Möglichkeiten haben, um Währungsinkongruenzen zu begrenzen. Die FINMA wird ferner die internationale Entwicklung berücksichtigen. Derzeit verlangen einige Staaten in ihren Regulierungsvorschlägen, dass die Verteilung der HQLA den Nettomittelabflüssen pro Währung entsprechen sollte (EU) bzw. sie haben konkrete Untergrenzen eingeführt, wie z.B. Singapur in Bezug auf den USD.

Im Rahmen der Überwachung der LCR pro wesentlicher Währung wird allerdings von den Banken verlangt, dass diese angemessene Bandbreiten festlegen, innerhalb welcher sich die LCR in den jeweiligen wesentlichen Währung bewegen sollten (Rz 272). Hierbei sind das spezifische Liquiditätsrisikoprofil der Bank in der entsprechenden Währung zu berücksichtigen und Annahmen über die Handelbarkeit der Währung in einem Stressereignis, und damit auch das reibungslose Funktionieren des entsprechenden Fremdwährungs-Swap- und Fremdwährungs-Future-Marktes, zu treffen.

2.9 Gruppeninterne Liquiditätsflüsse

Rz 292–297 gewährt den Banken abweichend von der Annahme eines 100 prozentigen Abflusses / 100 prozentigen Zuflusses die Anwendung eines „Look-Through“-Ansatzes. Hierbei gilt es zu beachten, dass die Anwendung des „Look-Through-Ansatzes“ lediglich auf Stufe der Muttergesellschaft auf Einzelinstitutsbasis Anwendung findet, da nur auf dieser Stufe die gruppeninternen Liquiditätszu- und abflüsse separat erhoben werden, nicht aber auf Stufe der Tochtergesellschaft auf Einzelinstitutsbasis. Der Meldekreis für den Liquiditätsnachweis, in dem die gruppeninternen Liquiditätsab- und zuflüsse erhoben werden, beschränkt sich dabei auf einfache Finanzgruppen (vgl. Beispiel 1) resp. Subgruppen (vgl. Beispiel 2), bei denen die Muttergesellschaft auf Einzelinstitutsbasis den entsprechenden Liquiditätsnachweis ausfüllen muss. Dabei werden die gruppeninternen Flüsse dieser Muttergesellschaft gegenüber ihrer Tochtergesellschaft erhoben (vertikal), nicht aber die gruppeninternen Beziehungen zwischen den Schwestergesellschaften (horizontal).

Beispiel 1: Einfache Finanzgruppe:

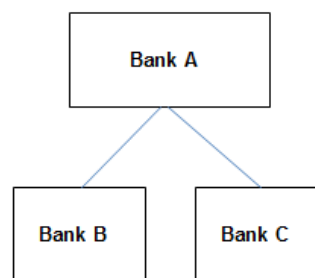
Bank A füllt aus:

LCR_G (TOT, CHF, CCY)

LCR_P

Bank B und C füllen je aus:

LCR_G (TOT, CHF)



LCR_G ist die Bezeichnung für den Liquiditätsnachweis auf konsolidierter Stufe (für Finanzgruppen) und diejenige für den Liquiditätsnachweis auf Stufe Einzelinstitut.

LCR_P ist die Bezeichnung für den Liquiditätsnachweis auf Stufe Einzelinstitut (d.h. Muttergesellschaft der Finanzgruppe resp. der Sub-Gruppe), der die gruppeninternen Ab- und Zuflüsse separat erhebt.

Beispiel 2: Holding / Dacheinheit mit Subgruppe:

Holding XY füllt aus:

LCR_G (TOT, CHF, CCY)

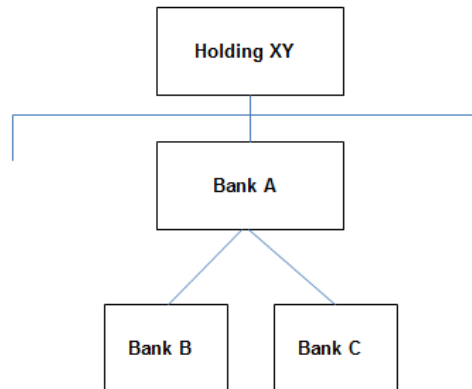
Bank A füllt aus:

LCR_G (TOT, CHF, CCY)

LCR_P

Bank B und C füllen je aus:

LCR_G (TOT, CHF)



3. Weiteres Vorgehen

Die Anhörung für die LiqV und das Rundschreiben wird von Dezember 2013 bis Februar 2014 durchgeführt. Nach der Anhörung plant die FINMA eine weitere Sitzung der Nationalen Arbeitsgruppe zur Diskussion der Anhörungsergebnisse durchzuführen. Der Bundesratsbeschluss zur LiqV wird im Mai 2014 erwartet und der FINMA VR Beschluss zum Rundschreiben wird im Anschluss an den Bundesratsentscheid im Juni 2014 erwartet. Die Veröffentlichung des angepassten Erhebungsformulars wird ebenfalls im Q2 2014 erwartet.

Das Rundschreiben konkretisiert nach wie vor einige Anforderungen von Art. 3 LiqV nicht. Dies betrifft zum einen die Berichterstattung (und darauf folgend die Regulierung) zur langfristigen Strukturkennziffer („Net Stable Funding Ratio“, NSFR) und zum anderen die Berichterstattung zu weiteren in der Basler Rahmenvereinbarung zur Liquiditätsregulierung vorgeschriebenen Beobachtungskennziffern („Monitoring Tools“). Für die Einführung der NSFR ist die gleiche Vorgehensweise wie bei der Einführung der LCR vorgesehen: Zunächst wird ein Test-Reporting mit ausgewählten Banken eingeführt (2014), darauf folgend eine allgemeine Berichterstattungspflicht für alle Banken (2015) und als letzter Schritt die Einführung der NSFR als ergänzender (Mindest-)Liquiditätsstandard (2018).